Mittheilung des Senats
vom 16. Mai 1876.

1. Stadtweinkeller.

Der Senat tritt dem Beschluß der Bürgerschaft vom 10. d. Mts. bei.

2. Armenaufseher.

Unter Bezugnahme auf den abschriftlich anliegenden Bericht des Directors der Armenpflege beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinigen, daß auf die von dem Vorstande der Armenpflege angestellten Armenaufseher die Bestimmungen des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Decbr. 1874, wegen Versetzung in Ruhestand (§§ 36 ff.) Anwendung finden sollen, mit der Maßgabe jedoch, daß in etwa vorkommenden Fällen die Ruhegehalte für Armenaufseher aus dem Fonds der Armenpflege zu zahlen und nur, wenn dieser nicht ausreichen sollte, die Generalkasse verpflichtet sei, für die Zahlung der Gehalte aufzukommen.

Anlage.

Bericht.

Die Armenaufseher haben dem Vorstande der stadtbremischen Armenpflege das Gesuch eingereicht, sie zu Staatsbeamten im Sinne des Gesetzes vom 23. Decbr. 1874 zu ernennen. Diesem Gesuche wird, so wie es gestellt ist, nicht stattgegeben werden können.

Nach dem Gesetze vom 17. October 1875 wird die Armenpflege unter dem Vorsitze des Directors von diesem und den Armenpflegern verwaltet, welche letzteren keine Beamte sind. Die Armenaufseher sind sowohl dem Director, als auch den Armenpflegern untergeordnet. Eine Unterordnung von Staatsbeamten unter Nichtbeamte würde aber jedenfalls sehr eingehende Bestimmungen erfordern, und es würde sich nicht empfehlen, vor der ohnehin bevorstehenden Revision des angeführten Gesetzes diesen Gegenstand vorweg zu ändern. Aber es liegt auch kein Bedürfniß vor, dem Gesuche in dem Umfange, in welchem es gestellt ist, statt zu geben, sondern es dürfte genügen, den Armenaufsehern, und darum ist es ihnen, wie aus dem Gesuche hervorgeht, lediglich zu thun, gleich den Staatsbeamten einen Anspruch auf Ruhegehalt zu geben. Eine solche Gleichstellung dürfte aber durchaus der Billigkeit entsprechen.

Die Armenaufseher sind in Betreff der Witwenkasse schon jetzt den Staatsbeamten gleichgestellt. Genau dieselben Erwägungen, welche zu dieser Gleichstellung geführt haben, sprechen aber auch für die Gleichstellung mit den übrigen Beamten rücksichtlich der Ruhegehalte, um so mehr, da die Theilnahme an der Witwenkasse die Armenaufseher zu erheblichen Geldopfern zwingt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Thätigkeit der Armenaufseher in Vergleichung mit anderen Beamten, z. B. den Polizeibeamten, eine anstrengende und verhältnißmäßig gefahrvolle ist. Sie haben jeder Zeit Arme und Kranke zu besuchen, namentlich aber mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen in die Krankenanstalten zu befördern, und es ist richtig, daß, wie sie in ihrem Gesuche anführen, die Armenaufseher **Lemmermann** und **Hagemann** an Krankheiten gestorben sind, welche sie sich bei Ausübung ihres Berufs durch Ansteckung zugezogen hatten.

Auch muß für die Armenaufseher eben wegen der Ansprüche, welche ihr Beruf an sie stellt, früher als für manche andere Beamte die Zeit kommen, wo sie durch Alter gehindert sind, ihrem Berufe nachzukommen und wo deshalb das Bedürfniß einer Altersversorgung an sie herantritt.

Ich empfehle daher, in Uebereinstimmung mit dem Vorstande der Armenpflege, auf Grund des § 36, Absatz 2 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, vom 23. Decbr. 1874, den Armenaufsehern ein Ruhegehalt zu gewähren. Zunächst würde dasselbe, wie auch das Gehalt der Armenaufseher, aus der Kasse der Armenpflege zu entrichten sein. Der Staat müßte sich jedoch verpflichten, für den Fall, daß die Mittel derselben nicht ausreichen sollten, für die Zahlung der Ruhegehalte aufzukommen.

(gez.) **Nielsen,**
Director.